

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall stellt gemäß § 14b Abs. 14 Satz 1 und § 20 Abs. 5 und 7 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der ab 19. April 2021 gültigen Fassung wie folgt fest:

1. Das Landratsamt Schwäbisch Hall stellt gemäß § 14b Abs. 14 Satz 1 CoronaVO fest, dass die bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner seit mehr als drei Tagen (Stand am 18.04.2021 279,5) besteht. Insoweit kommen die Regelungen des § 14b Abs. 14 und 15 der Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg in der ab 19. April 2021 gültigen vor den übrigen Regelungen der Verordnung zur Anwendung. Der Betrieb der dort genannten Einrichtungen, insbesondere von Schulen und Kindertageseinrichtungen ist ab dem 21.04.2021 entsprechend eingeschränkt.

2. Daneben wird festgestellt, dass die durch das Landratsamt Schwäbisch Hall am 07. März festgestellte Lage gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO fortbesteht. Die Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner besteht durchgehend seit dem 13.02.2021. Insoweit gehen die Nummern 1 bis 7 in § 20 Abs. 5 CoronaVO sowie § 20 Abs. 6 CoronaVO ab dem 21.04.2021 den übrigen Regelungen der Verordnung vor.

Die bereits bestehenden Beschränkungen auf Grund der alten Fassung der Verordnung bleiben somit bestehen. Ab dem 21.04.2021 bestimmen sich die Beschränkungen nach der novellierten Fassung. Insbesondere ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags auch weiterhin nur bei Vorliegen entsprechender triftiger Gründe gemäß § 20 Abs. 7 Nr. 1 bis 12 CoronaVO a.F. gestattet.

Schwäbisch Hall, 19. April 2021

Landratsamt Schwäbisch Hall